
Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell Ausserrhoden

vom 19. April 2016 (Stand 1. Juni 2016)

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden

gestützt auf Art. 13 Abs. 2 lit. d) des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 21. September 2015¹⁾

verordnet:

Art. 1 Entschädigungsarten

¹ Die Ausgleichskasse und die IV-Stelle richten an die Mitglieder der Verwaltungskommission folgende Entschädigungen aus:

- a) Jährliche Entschädigung;
- b) Sitzungsgelder;
- c) Spesen.

² Mit der jährlichen Entschädigung sowie den Sitzungsgeldern sind vor- und nachbereitende Tätigkeiten abgegolten.

Art. 2 Jährliche Entschädigung

¹ Die jährliche Entschädigung beträgt:

- a) für die Präsidentin oder den Präsidenten Fr. 6'000.-
- b) für die übrigen Mitglieder je Fr. 2'500.-

² Die jährliche Entschädigung wird bei unterjähriger Ausübung des Amtes pro rata temporis ausgerichtet.

¹⁾ EG AHVG/IVG, (bGS 831.1)

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 3 Ordentliche Sitzungsgelder

¹ Die ordentlichen Sitzungsgelder betragen:

- | | | |
|----|---|-------------|
| a) | für einen ganzen Tag (mehr als 4 Stunden) | Fr. 1'000.- |
| b) | für einen halben Tag (bis zu 4 Stunden) | Fr. 500.- |

Art. 4 Ausserordentliche Sitzungsgelder für Telefonkonferenzen

¹ Die Sitzungsgelder für die Teilnahme an Telefonkonferenzen betragen Fr. 500.-, sofern

- a) wenigstens drei Mitglieder beteiligt sind,
- b) die Konferenz länger als eine Stunde dauert,
- c) eine Traktandenliste vorliegt und
- d) Protokoll geführt wird.

² Es werden pro Tag höchstens Sitzungsgelder für zwei Telefonkonferenzen oder für eine Telefonkonferenz und eine halbtägige Sitzung nach Art. 3 dieser Verordnung ausgerichtet.

Art. 5 Spesen

¹ Für Spesen werden Art. 12 der Besoldungsverordnung vom 30. Oktober 2006²⁾ und Art. 6-10 des Reglements über die Entschädigung von Inkonvenienzen, Spesen, Pikettdienst und ausserordentliche Arbeitszeit vom 20. November 2007³⁾ sinngemäss angewendet.

² Die Entschädigung beträgt:

- a) für Fahrten mit privatem Fahrzeug 70 Rappen je Kilometer;
- b) bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten für das Billett 1. Klasse.

Art. 6 Offenlegung

¹ Im Jahresbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle werden die Funktionen der Mitglieder der Verwaltungskommission, die jährlichen Entschädigungen und die Summen der im Berichtsjahr bezogenen Sitzungsgelder aufgeführt.

²⁾ BVO, (bGS 142.211)

³⁾ REIS, (bGS 142.211.1)